

An  
Landesinnungen Bau  
Verteiler Bauindustrie  
Fachvertretungen Bauindustrie  
AS Arbeits- und Sozialrecht  
AS Rechts- und Versicherungsfragen  
AS Arbeitssicherheit  
Sonderverteiler Coronavirus Q4/20

Bundesinnung Bau und  
Fachverband der Bauindustrie  
Wirtschaftskammer Österreich  
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien  
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223  
E office@bau.or.at  
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
RR/CW/MS

Datum  
4.3.2022

## RUNDSCHREIBEN Nr. 04

### COVID-19-Basismaßnahmenverordnung - COVID-19-BMV

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 5.3.2022 tritt die COVID-19-Basismaßnahmenverordnung (kurz COVID-19-BMV, [BGBl II 2022/86](#)) in Kraft, mit der wesentliche Erleichterungen der bisherigen Corona-Maßnahmen umgesetzt werden. Insbesondere entfallen die meisten Regelungen zum „Ort der beruflichen Tätigkeit“, wie z.B. der 3G-Nachweis oder die generelle Maskenpflicht am Arbeitsort.

Nachfolgend werden jene verbleibenden Corona-Vorschriften zusammengefasst, welche für Baubetriebe relevant sein können:

#### **Maskenpflicht**

Generell wird eine Maskenpflicht nur mehr bei der Benützung von Taxis und Massentransportmitteln sowie beim Betreten von Kundenbereichen bestimmter Betriebsstätten (wie z.B. Lebensmittelhandel, Apotheken oder Banken) vorgeschrieben (§ 3 Abs 1 und 2 COVID-19-BMV).

Darüber hinaus wird das Tragen einer FFP2-Maske in allen anderen geschlossenen Räumen nur empfohlen (§ 3 Abs 5 COVID-19-BMV). Für private oder berufliche Fahrgemeinschaften besteht daher keine Maskenpflicht.

#### **COVID-19-Präventionskonzept**

Für Betriebsstätten mit Kundenbereichen und Arbeitsorte mit mehr als 51 Arbeitnehmern ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen (§ 4 Abs 1 Z 3 und 7 COVID-19-BMV).

## Zusammenkünfte

Auch bei Zusammenkünften von mehr als 50 Personen sind ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen (§ 7 Abs 1 COVID-19-BMV). Ausgenommen sind Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind (§ 7 Abs 2 Z 3 COVID-19-BMV).

## Generalkollektivvertrag zu Corona-Maßnahmen

Mit dem Auslaufen der bisherigen strengeren Bestimmungen auf Ebene des Gesetzes bzw. einer Verordnung kommt dem (bis 30.4.2022 befristeten) [Generalkollektivvertrag zu Corona-Maßnahmen](#) wieder eine praktische Bedeutung zu. Gemäß § 2 Z 3 des General-KV kann der Arbeitgeber das Tragen einer Maske anordnen, sofern kein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gemäß § 2 Abs 2 COVID-19-BMV (geimpft, genesen oder getestet) erbracht wird.

Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl  
Geschäftsführer



DI Robert Rosenberger  
Referent



Dr. Christoph Wiesinger  
Referent